

Geschäftsordnung für den Vorstand und die Mitarbeiter des



REV Bremerhaven

Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 19 der Satzung sowie den von den Abteilungen dazu zu wählenden Sportabteilungsleitern nach § 20 der Satzung.

Sie regelt nach dem Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands/ Beirates sowie Verfahrensfragen innerhalb des Vereins.

Die Sitzungen und Entscheidungen des Ehrenrates nach §21 der Satzung bleiben von dieser Geschäftsordnung unberührt.

Bei personenbezogenen Bezeichnungen wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Bezeichnung gewählt.

Inhalt

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung	4
§ 2 Sitzungen des Vorstandes	4
§ 3 Beschlussfassung in der Vorstandsitzung	5
§ 4 Befangenheit.....	5
§ 5 Öffentlichkeit.....	5
§ 6 Gerichtliche / außergerichtliche Vertretung.....	6
§ 7 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung.....	6
Ergänzung: Alle Vorstandsmitglieder unterstützen ihre Vorstandskollegen bei ihren Aufgaben.....	8
§ 8 Organisatorische Regelungen	8
§ 9 Finanzielle Regelungen	9
§ 10 Personelle Regelungen.....	10
§ 11 Geschäftsplanmäßige Vertretung	10
§ 12 Ausschüsse	11
Änderungsnachweis	11

§ 1

Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung einer Änderung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können binnen 7 Werktagen nach der Beschlussfassung ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (3) Jedem satzungsgemäßen Angehörigen des Vorstands, sowie jedem Mitglied des Beirates und Trainer/ Betreuer ist eine Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 2

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes (Personenkreis gem. §19 der Satzung) werden durch den Vorsitzende geleitet. Soweit dieser rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes dazu bestimmtes Mitglied des Vorstandes, die Versammlungsleitung.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Agenda schriftlich einberufen. Bei Abwesenheit eines Mitgliedes des Vorstandes, ist ein Vertreter mit der Übertragung des Stimmrechtes zu stellen. In dringenden Fällen oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder gem. § 19 der Satzung dies gegenüber dem 1. Vorsitzenden verlangen, finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und durch den Protokollführer zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (4) Die Agenda für die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Mitglieder des Vorstandes sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem Vorsitzenden vorgelegt wurden. Die Agenda kann bei Bedarf verändert werden, hierüber entscheiden, die in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Beirat ist vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal im Quartal einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Beirates teil. In den Sitzungen des Beirates ist über die Vorstandsarbeit und über die Tätigkeit in den Abteilungen zu berichten.

(6) Vorstandssitzungen sollen möglichst am ersten Montag im Monat abgehalten werden.

§ 3

Beschlussfassung in der Vorstandssitzung

(1) Alle Mitglieder des Vorstandes haben Sitz und Stimme. Bei Abwesenheit eines Mitgliedes des Vorstandes, kann ein Vertreter mit der Übertragung des Stimmrechtes beauftragt werden. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen. Bei gleicher Stimmenanzahl zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

(2) Entscheidungen werden stets mit einer qualifizierten Mehrheit getroffen. Ein Beschluss ist somit angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte aller anwesenden Mitglieder des Vorstandes für die Annahme eines Vorschlages aussprechen.

(3) Sollte ein Mitglied des Vorstandes nicht vor Ort sein, so ist es auf Beschluss der restlichen anwesenden Mitglieder zulässig eine Videokonferenz durchzuführen. Das so teilnehmende Mitglied ist als anwesend zu führen.

§ 4

Befangenheit

Bei Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Mitglied des Vorstandes direkt oder indirekt betroffen ist, entfällt dessen Stimmrecht. Hierüber entscheidet im Zweifelsfall der Vorsitzende.

§ 5

Öffentlichkeit

(1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können zu einzelnen Agendapunkten weitere Personen geladen werden.

(2) Einzelne Agendapunkte in den Protokollen von Vorstandssitzungen, können im Bedarfsfall von Mitgliedern auf Antrag eingesehen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand in einer Einzelfallentscheidung.

(3) Die Veröffentlichung von durch den Vorstand festgelegten Beschlüssen erfolgt per Mail oder Hardcopy in Form des Vordrucks "öffentlicher Vorstandbeschluss". Dieser ist durch die Mitglieder zwingend zu beachten!

§ 6

Gerichtliche / außergerichtliche Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch eine Geschäftsordnung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Der REV Bremerhaven wird durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Sportwart/in.
- der Vorstand für Finanzen.
- der Jugendwart/in.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinem Vertreter, sowie je eines der hier genannten anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 7

Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind mit der Erledigung von Aufgaben betraut, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Nachfolgende Aufgabenverteilung ist verbindlich.

1. Vorsitzender

- Repräsentation des Gesamtvereins nach außen
- Versammlungsleiter
- Vereinsregister
- Kommunikation mit zentralen Ansprechpartnern wie z.B. Behörden, Ämter, Politik
- Verhandlungen mit Kooperationspartnern und der Stadthalle
- Vereins-/ Finanzcontrolling
- Verträge

2. Vorsitzender

- Vertretung des 1. Vorsitzenden
- Ansprechpartner für Verbände (LSB, KSB, NEV allgemeines, DEB allgemeines)
- Ansprechpartner für alle Abteilungsleiter, Eingangstor zum Vorstand
- Organisation und Verwaltung der IT-Infrastruktur (Neuaufbau)
- Verträge, Kostenkontrolle und Kommunikation mit Busunternehmen

- Koordination in Belangen des Internetauftritt des Vereins
- Medienbeauftragter des Vereins
Zentrale Anlaufstelle für Berichte in allen Formen von Medien hier schwerpunktmäßig Kontrolle und Formulierung der Berichte über den Verein.
- Verhandlungen mit Kooperationspartnern
- Protokolle bei Vorstands- und Beiratssitzungen
- E-Grep / Hockey Data

Geschäftsführer

- Verteilung der anfallenden Arbeiten innerhalb des Vorstandes
- Zuständig für Arbeitsverträge, Urlaubsplanung etc.
- Verhandlungen mit Kooperationspartnern und der Stadthalle GmbH
- Funktionärsliste mit Adressen, Telefonnummern, Emailadressen
- Allgemeines Sponsoring und Verträge
- Vereins-/ Finanzcontrolling
- Führen der Übersichtsliste Projekt 100x100
- Führen der "Arbeitsliste Vorstand"
- Führen der Liste der ehrenamtlichen Helfer
- Post Ein- und Ausgang

Sportwart

- Koordination der Spielpläne
- Spielabsagen und Verlegungen
- Passangelegenheiten im Nachwuchs! Doppellizenzen im Nachwuchs und Damen sowie Freigaben bei Turnieren
- Koordination des Spiel- und Trainingsbetriebes mit DEB /NEV (hier z.B. Sterneprogramm, Landesauswahl)
- Termintagungen
- Einteilung von Offiziellen z.B. Zeitnehmer und Sanitätern

Vorstandsmitglied für Finanzen

- Haushaltsplanung und Überwachung
- Konten und Kostenstellenplan
- Einsicht Konten
- Vereinsversicherungen
- Abrechnung mit der Eisarena
- Abrechnung und Kontrolle Abteilungskasse Eiskunstlauf
- Steuererklärung
- Personalverwaltung

- Beitragswesen
- Protokolle bei Vorstands- und Beiratssitzungen

Jugendleiter

- Einberufung und Leitung der Jugendversammlung
- Jugendvertretung im Landessportbund und Kreissportbund
- Jugendveranstaltungen / Zusammenarbeit Schule und Verein
- Materialverwaltung
- Ansprechpartner für Kinder bei Problemen im Verein
- Organisation der Spielernummern
- Planung und Durchführung Spalier/ Puckkinder
- Koordination von Tombola und Gewinnspiele
- Kommunikation mit der Stadthalle in Bezug auf Eiszeiten
- Vereinsverantwortlicher für Prävention sexualisierter Gewalt (PSG)

Sportabteilungsleiter allgemein

- Einberufung der Abteilungsversammlungen und ggf. Wahl des Abteilungsvorstandes
- Meldung zu Meisterschaften, Spielbetrieb und Wettbewerben
- Koordination von Trainingszeiten mit dem Jugendleiter
- Teilnahme an Tagungen
- Übersicht über eigene Übungsleiter und deren Aus und Weiterbildung / Lizenzen
- Bestimmung von Mannschaftsleitern/ Betreuern
- Mitbestimmung / Vorschlag von Trainern
- Führen einer Liste der Mitarbeiter für ihren Bereich
- Ansprechpartner zu allen Fragen in den Abteilungen

zusätzlich Sportabteilungsleiter Eishockey Nachwuchs

- Leiten der Eishockeyschule

Ergänzung: Alle Vorstandsmitglieder unterstützen ihre Vorstandskollegen bei ihren Aufgaben.

§ 8

Organisatorische Regelungen

(1) Unfallmeldung

Nach jedem Sportunfall ist durch den Verunfallten oder seinem gesetzlichen Vertreter eine Unfallmeldung für die Versicherung zu erstellen. Dieses hat schnellstmöglich zu passieren.

(2) Ablauf einer Unfallmeldung

1. Eine e-mail an den Vorstand für Finanzen mit folgenden Daten:

Name der verletzten Person,

Datum,

Uhrzeit,

Ort ,

Anlass des Unfalls und

Angabe einer e-mail Adresse zur Weiterleitung an die Versicherung.

2. Die Versicherung wird sich per mail mit der verletzten Person in Verbindung setzen.

Sollte dieser Ablauf so nicht möglich sein, ist schnellstmöglich ein Termin mit dem Vorstand für Finanzen zu vereinbaren und die Unfallmeldung gemeinsam online zu erstellen.

§ 9

Finanzielle Regelungen

(1) Zuschuss

Die Mannschaften/ Abteilungen haben die Möglichkeit für die Durchführung von teambildenden Maßnahmen beim Vorstand einen Zuschuss in Höhe von maximal 200,-€/ pro Saison zu beantragen. Unabhängig vom Zeitpunkt der Beantragung sind dem Vorstand schnellstmöglich Bilder der Veranstaltung zu übersenden, damit diese als Nachweis gegenüber dem Vereinsbetreuer des DEB im Rahmen dessen Auditierung dienen können. Dieser kann sich auch aus Teilbeträgen zusammensetzen. Über die Genehmigung der Anträge entscheidet der Vorstand, in Abhängigkeit der aktuellen finanziellen Situation im Haushalt, mit einer einfachen Mehrheit.

Alle Anträge müssen dem Vorstand bis spätestens in der letzten Februarwoche eines Jahres zur Entscheidung vorliegen.

(2) Vorstandsmitglieder

Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen des Haushaltsplanes. Sie haben die Möglichkeit zur Abwicklung dieser Geschäfte ein Handgeld (Vorkasse), durch den Vorstand für Finanzen zu empfangen.

(3) Ehrenamtliche Mitarbeiter

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind vom jeweils zuständigen Sportabteilungsleiter in die Mitarbeiterliste aufzunehmen. Ihr Arrangement kann über eine Beitragsgutschrift am Ende eines jeden Kalenderjahres honoriert werden.

Um einen Anspruch auf die Zahlung zu haben, ist es

1. Voraussetzung diese Tätigkeit auch das gesamte Jahr ausgeübt zu haben und
2. in der Mitarbeiterliste geführt zu werden.

(4) Beschäftigte des Vereins

Jegliche finanziellen Regelungen sind in den Mitarbeiterverträgen oder deren Anlagen zu regeln. Bei der Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis wird eine dazu gehörige Aufgabenbeschreibung ausgehändigt.

§ 10

Personelle Regelungen

(1) Prävention sexualisierter Gewalt

In einem öffentlichen Vorstandsbeschluss sind ein Vorstandsmitglied als Vereinsverantwortlicher und zwei Ansprechpersonen als Anlaufstelle zu benennen.

Alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Trainer, Betreuern und Mannschaftsführer haben erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorzulegen. Der Vereinsverantwortliche des REV Bremerhaven erhält Einsicht in die Führungszeugnisse und archiviert diese.

Bei einer neuen Übernahme von Verantwortung ist dem Vereinsverantwortlichen IMMER ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Spätestens alle fünf Jahren ist das erweiterte Führungszeugnis zu aktualisieren. Zur besseren Übersicht führt der Vereinsverantwortliche eine Liste, um einen Missbrauch vorzubeugen.

Alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Trainer, Betreuern und Mannschaftsführer unterschreiben einen Ehrenkodex zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt. Die unterschriebenen Exemplare werden vom Vereinsverantwortlichen archiviert.

§ 11

Geschäftsplanmäßige Vertretung

Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, ist der gesamte Vorstand hiervon und über die voraussichtliche Dauer, sowie über die Vertretung zu informieren.

§ 12 Ausschüsse

- (2) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung Ausschüsse berufen.
- (3) Die Berufung erfolgt je nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- (4) Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

Der Vorstand

Änderungsnachweis

Herausgeber: Roll- und Eissportverein Bremerhaven e.V.
Bearbeiter: 2. Vorsitzender
Version: - 3 -
Datum: 11. April 2020
Dateiname: Geschäftsordnung REV Bremerhaven

Version	Datum	§	Seite	Beschreibung der Änderung
1	26.09.2019	- / -	- / -	Neuausgabe
2	19.12.2019	7, 8	5,6,7	Ergänzung der Aufgaben, Neuaufnahme "Zuschuss"
3	11.04.2020	5, 8, 9 - 11	2, 4, 7, 8	Inhaltsverzeichnis, öffentlicher Vorstandbeschluss, Unfallmeldung, Bilder als Nachweis, Personelle Regelungen